

Statuten der EUPATI Schweiz (EUPATI CH)

I Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1: Name, Sitz und Dauer

Die vorliegenden Statuten unterliegen Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

- 1.1. Der vollständige Name des Vereins lautet **European Patient's Academy on Therapeutic Innovation Switzerland / Schweiz / Suisse / Svizzera**, nachfolgend **EUPATI CH** genannt.
- 1.2. Der Geschäftssitz der EUPATI CH befindet sich am Domizil des Sekretariates, Schweiz.
- 1.3. EUPATI CH erstrebt keinen Gewinn und verfolgt keine kommerziellen Zwecke.
- 1.4. EUPATI CH verwendet als Arbeitssprachen die drei Landessprachen der Schweiz, nämlich Deutsch, Französisch und Italienisch, sowie Englisch. Die Statuten sind in diesen vier Sprachen verfasst und in der aktuell gültigen Fassung auf der EUPATI-Webseite veröffentlicht. Im Falle von Streitigkeiten ist die englische Version der Statuten verbindlich.

Artikel 2: Zweck

Das Ziel von EUPATI CH ist es, Patienten und anderen Akteuren im Gesundheitswesen Zugang zu Aus- und Weiterbildung zu verschaffen, um eine sinnvolle Beteiligung der Patienten an therapeutischen Innovationen zu ermöglichen.

In dieser Hinsicht strebt EUPATI CH eine Zusammenarbeit mit bestehenden Patientenorganisationen an, ohne dabei mit diesen in irgendeiner Weise in Wettbewerb treten zu wollen. Des Weiteren sollen die folgenden Aktivitäten unternommen oder gefördert werden:

- 2.1. Unterstützung der Sensibilisierung der Öffentlichkeit für das EUPATI-Aufklärungsmaterial und Bereitstellung einer entsprechenden, den nationalen Anforderungen angepassten Schulung;
- 2.2. Beitrag zur Befähigung der Patienten zur aktiven Beteiligung an der therapeutischen Innovation;
- 2.3. Pflege von Partnerschaften mit in der medizinischen F&E tätigen Interessengruppen in der Schweiz, um so die Einbindung der Öffentlichkeit in allen Aspekten der therapeutischen Innovationen zu fördern.

II Mitgliedschaft

Artikel 3: Mitgliederkategorien

- 3.1. EUPATI CH verfügt über folgende Mitgliederkategorien:
 - a. ordentliche Mitglieder: Einzelpersonen mit Stimmrecht
 - b. ordentliche Mitglieder: institutionelle Vertreter, d.h. die Person, die die Verbindung zwischen EUPATI CH und einer gemeinnützigen Einrichtung herstellt, mit Stimmrecht
 - c. Förderer ohne Stimmrecht

Artikel 4: Antrag und Aufnahme

- 4.1. Anträge um Mitgliedschaft sind an den Vorstand zu richten. Wer die Mitgliedschaft (schriftlich oder mündlich) beantragt, erklärt sich automatisch mit den vorliegenden Statuten einverstanden,
- 4.2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder,
- 4.3. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Gründe für die Ablehnung eines Antrags zu nennen,
- 4.4. Der Vorstand verwaltet und publiziert ein Mitgliederverzeichnis auf der EUPATI CH-Webseite.

Artikel 5: Ende der Mitgliedschaft

- 5.1. Jedes Mitglied kann durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf Ende des Kalendermonats aus dem Verein austreten,
- 5.2. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn es die Statuten verletzt.

III Finanzielle Angelegenheiten

Artikel 6: Finanzierung

6.1. **Rechnungsjahr:** Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

6.2 Finanzielle Mittel

Zur Erreichung des Vereinszwecks finanziert sich EUPATI CH aus:

- a. Beiträgen der öffentlichen Hand;
- b. Spenden und Zuwendungen Dritter;
- c. Sacheinlagen, die Gegenstand eines separaten Sponsorenvertrags sind;
- d. Mitgliederbeiträgen,
- e. EUPATI CH kann Beiträge oder sonstige Unterstützung von Organisationen oder Einzelpersonen annehmen oder anfordern, sofern diese in Übereinstimmung mit den Statuten der EUPATI CH und dem Verhaltenskodex für die Fördergelder von Unternehmen sind. Jedwede Initiative in diese Richtung muss vom Vorstand genehmigt werden.

6.3. Mitgliederbeiträge

- 6.3.1. Mitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag; im Beitrittsjahr wird dieser pro rata berechnet.
 - 6.3.2. Förderer können jederzeit und in unbegrenzter Höhe spenden; der Mindestbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt. Es gelten die Artikel 4.3 & 4.4 des Verhaltenskodex.
 - 6.3.3. Die Generalversammlung setzt den Mitgliederbeitrag auf Vorschlag des Vorstandes fest.
 - 6.3.4. In begründeten Fällen kann der Vorstand eine Befreiung von der Zahlung oder eine Ermässigung des Mitgliederbeitrags gewähren. Die betreffenden Mitglieder haben dafür einen schriftlichen Antrag an den Vorstand zu richten.
 - 6.3.5. Versäumt es ein ordentliches Mitglied, den Mitgliederbeitrag zu zahlen, verliert es sein Stimmrecht bei der Generalversammlung.
- 6.4. Die **Haftung der ordentlichen Mitglieder** beschränkt sich auf den Mitgliederbeitrag.

Artikel 7: Geschäftsreglement

- 7.1. Der Vorstand erlässt administrative Richtlinien, die Geschäftsordnung.
- 7.2. Das Vermögen der EUPATI CH darf nur zur Verfolgung ihrer Ziele eingesetzt werden.

Artikel 8: Entschädigung

- 8.1. Kein EUPATI CH Mitglied soll ein Gehalt erhalten. Ausgenommen hiervon sind Tätigkeiten, welche von Dritten im Namen des Vorstands ausgeübt werden (d. h. Verwaltungsaufwand, Sekretariat, Eventorganisation, usw.), eine weitere Ausnahme bildet die Entschädigung eines ehrenamtlichen Mandates. Siehe EUPATI CH Rückerstattungsregeln.
- 8.2. Die Mitglieder trifft keine Nachschusspflicht. Die freiwillige Arbeit jedes Mitglieds ist eine Sachleistung.

IV Organisationsstruktur

Artikel 9: Organe der EUPATI CH

Die funktionalen Organe der EUPATI CH sind:

- a. die Generalversammlung von EUPATI CH;
- b. der Vorstand;
- c. die Revisionsstelle;
- d. der Beirat.

Artikel 10: Die Generalversammlung

10.1 Zusammensetzung, Mitglieder

- 10.1.1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ der EUPATI CH. Sie setzt sich zusammen aus den stimmberechtigten Mitgliedern (Einzelpersonen oder Institutionsvertreter) und gegebenenfalls vom Vorstand eingeladenen Beobachtern ohne Stimme.
- 10.1.2. Der Vorstand bereitet die Generalversammlung vor.
- 10.1.3. Die Mitglieder können einen Delegierten ernennen, indem sie den Vorstand zuhänden des Sekretariats schriftlich darüber informieren, indem sie eine genehmigte Delegation an ein anderes Mitglied schreiben.
- 10.1.4. Der Präsident oder Vizepräsident führt den Vorsitz.

10.2 Einberufung der Generalversammlung

- 10.2.1. Die ordentlichen Mitglieder erhalten die Einladung zur Generalversammlung mindestens einen Monat im Voraus mit der Aufforderung, in den folgenden zwei Wochen Themen zur Diskussion oder Abstimmung vorzuschlagen.
- 10.2.2. Das Sekretariat lädt die Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem für die Generalversammlung festgelegten Termin schriftlich ein, gibt ihnen die Traktanden bekannt und stellt ihnen das Protokoll der letzten Versammlung sowie sämtliche für die Versammlung notwendigen Dokumente zu.

- 10.2.3. Anträge von ordentlichen Mitgliedern zur Ergänzung der Traktandenliste oder Beschlüsse müssen beim Vorstand innerhalb von zwei Wochen vor der Generalversammlung eingereicht werden.
- 10.2.4. Zusätzliche Anträge zur Ergänzung der Traktandenliste müssen zu Beginn der Versammlung vorgebracht und von der Generalversammlung genehmigt werden. Sie gehören unter Varia ans Ende der Generalversammlung. Zu diesen Anträgen kann die Generalversammlung jedoch keinen Beschluss fassen.

10.3 Ausserordentliche Generalversammlung oder Auflösung der EUPATI CH

- 10.3.1. Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn dies der Vorstand beschliesst oder mindestens ein Fünftel aller Mitglieder mit schriftlicher Angabe der Traktanden an den Vorstand verlangt.
- 10.3.2. Ein Beschluss über die Auflösung der EUPATI CH kann nur gefasst werden, wenn eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen wurde, und bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
- 10.3.3. Im Falle einer Auflösung der EUPATI CH muss die Generalversammlung über die Verwendung der bestehenden finanziellen Mittel entscheiden. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

10.4 Kompetenzen

Die folgenden Kompetenzen werden der Generalversammlung übertragen:

- 10.4.1. Genehmigung der Traktandenliste, des Protokolls der letzten Generalversammlung, der Jahresrechnung sowie der Abschlussberichte von Ad-hoc-Arbeitsgruppen;
- 10.4.2. Entlastung des Vorstands;
- 10.4.3. Annahme des Revisionsberichts, Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung der Führungsorgane;
- 10.4.4. Genehmigung des Budgets für das nachfolgende Jahr;
- 10.4.5. Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Kassiers, des Sekretärs, der Revisionsstelle und der anderen Vorstandsmitglieder
- 10.4.6. Ernennung des Vorstandes
- 10.4.7. Annahme der Statuten.

10.5. Wahlverfahren für den Präsidenten, den Vizepräsidenten, den Kassier, den den Sekretär und andere Vorstandsmitglieder:

- 10.5.1. Bis einen Monat vor der Generalversammlung reichen die Mitglieder Namen von Kandidaten und deren Lebensläufe ein, zusammen mit einer Erklärung zur Eignung des Kandidaten sowie einer Zustimmung des zu nominierenden Kandidaten.

- 10.5.2. Die Mitglieder erhalten eine Liste aller Kandidaten sowie deren Lebensläufe zusammen mit der Traktandenliste der Generalversammlung. Die Liste kann auch die Empfehlung des Vorstands enthalten.
- 10.5.3. Alle Kandidaten werden eingeladen, an der Generalversammlung eine kurze Präsentation vorzutragen.
- 10.5.4. Die Kandidaten werden an der Generalversammlung per Mehrheitsbeschluss gewählt.

10.6. Beschlüsse

- 10.6.1. Die Generalversammlung beschliesst nur über Angelegenheiten, welche auf der Traktandenliste aufgeführt sind.
- 10.6.2. Die Generalversammlung beschliesst – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder – mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder.
- 10.6.3. Der Präsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- 10.6.4. Durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder können geheime Abstimmungen und Wahlen angeordnet werden. Die Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.

10.7. Rückerstattung von Spesen für Teilnehmer der Generalversammlung

- 10.7.1. EUPATI CH erstattet keine Reisespesen oder anderweitige mit der Teilnahme an der Generalversammlung in Zusammenhang stehende Spesen.
- 10.7.2. Der Vorstand kann jedoch im Härtefall auf schriftliche Anfrage des Antragstellers Ausnahmen genehmigen.

Artikel 11: Der Vorstand

11.1. Mitglieder

- 11.1.1. Der Vorstand setzt sich aus bis zu 11 stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Gäste und Beobachter (ohne Stimmrecht) können vom Vorstand eingeladenen werden.
- 11.1.2. Mindestens die Hälfte der Sitze im Vorstand sind Patientenvertretern vorbehalten.
- 11.1.3. Die Hauptdelegierten des Vorstands sind der Präsident, der Vizepräsident, der Kassier, der Sekretär und der Delegierte des Beirats.
- 11.1.4. Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf Vorschlag gewählt. Die Amtsdauer des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Sie können wiedergewählt werden. Der Präsident muss ein Patientenvertreter (d.h. sowohl Patienten als auch solche, die Patienten vertreten) sein.
- 11.1.5. Sie unterwerfen sich dem Kollegialitätsprinzip.

11.2. Sitzungen

- 11.2.1. Der Vorstand kommt in der Regel mindestens viermal pro Jahr zu Sitzungen zusammen, über jede Sitzung wird ein Protokoll geführt.
- 11.2.2. Der Präsident lädt die Vorstandsmitglieder mindestens 7 (sieben) Tage vor dem für die Sitzung festgelegten Termin schriftlich zur Vorstandssitzung ein und gibt ihnen die Traktanden bekannt.

- 11.2.3. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, eine ausserordentliche Vorstandssitzung einzuberufen. Diese kann auch per Videokonferenz abgehalten werden.

11.3. Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen vorbehalten sind. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:

- 11.3.1. die strategischen Ziele des Vereins;
- 11.3.2. die Verfassung der Jahresrechnung, welche der Präsident an der Generalversammlung der EUPATI CH vorlegt;
- 11.3.3. die Führung des Vereins mit Ausnahme der bei der Generalversammlung liegenden Zuständigkeiten;
- 11.3.4. die Vertretung des Vereins nach aussen;
- 11.3.5. die Ernennung von Ausschüssen für spezifische Aufgaben;
- 11.3.6. die Ernennung eines Beirats;
- 11.3.7. die Ausarbeitung von Vorschriften für zusätzliche Gremien und/oder Ausschüsse für spezifische Aufgaben sowie des Verhaltenskodex zur Regelung der Fördergelder von anderen Organisationen oder Sponsoren;
- 11.3.8. die Entscheidung über die Aktivitäten von EUPATI CH;
- 11.3.9. Vertragsabschlüsse wie z. B. Sponsoren- und Kooperationsverträge mit anderen Patientenorganisationen;
- 11.3.10. Zuweisungen von Zeichnungsberechtigungen an Vorstandsmitglieder und andere leitende Angestellte oder an Mitarbeiter des Vereins, namentlich einen Sekretär (sofern vorhanden);
- 11.3.11. übrige Angelegenheiten wie von der Generalversammlung verabschiedet.
- 11.3.12. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Präsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- 11.3.13. In dringenden Fällen kann der Vorstand auf dem Zirkularweg beschliessen. Zirkularbeschlüsse sind gültig, wenn ihnen alle Vorstandsmitglieder zugestimmt haben.
- 11.3.14. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann jedoch im Härtefall auf schriftliche Anfrage des Antragstellers Ausnahmen genehmigen.
- 11.3.15. Sämtliche Verhandlungen des Vorstands sowie die Protokolle der Vorstandssitzungen sind vertraulich. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch für die persönlichen Angaben aller Mitglieder der EUPATI CH. Dies gilt insbesondere für Mitglieder des Vorstands, welche aufgrund ihres Mandats Zugriff auf derartige Informationen haben.
- 11.3.16. Der Vorstand entscheidet über Form und Inhalt jeglicher Informationen, welche der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Artikel 12: Revisionsstelle

- 12.1. Der Vorstand schlägt der Generalversammlung die Revisionsstelle vor. Sie wird für eine Amtsdauer von 2 (zwei) Jahren gewählt und kann wiedergewählt werden.

- 12.2. Die Revisionsstelle (falls vorhanden) führt eine eingeschränkte Revision nach Artikel 727c und Artikel 729 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) durch, sofern keine ordentliche Revision zwingend ist.
- 12.3. Die Revisionsstelle legt der Generalversammlung ihren schriftlichen Bericht vor. Damit erklärt sie, dass sowohl das Schweizer Recht als auch die Statuten und der Verhaltenskodex der EUPATI CH geachtet werden.
- 12.4. Die Rechnungsprüfer würden dem Vorstand Informationen übermitteln, die für ihre Rolle und Beratung relevant sind.

Artikel 13: Geschäftsstelle

- 13.1. Der Vorstand ernennt für die Geschäftsstelle den Sekretär (falls vorhanden). Der Sekretär ist dem Präsidenten und dem Vorstand unterstellt.
- 13.2. Die Geschäftsstelle ist insbesondere verantwortlich für:
 - a. die operative Umsetzung des Vereinszwecks;
 - b. die Unterstützung des Präsidenten in sämtlichen administrativen Belangen;
 - c. die Bereitstellung der Sitzungsprotokolle;
 - d. die Unterstützung des Vorstands in sämtlichen administrativen Belangen und bei Korrespondenzen oder Publikationen;
 - e. die Organisation von Anlässen, Schulungen und Sitzungen.

Artikel 14: Beirat

EUPATI CH richtet einen Beirat ein zur Unterstützung der strategischen Planung, der lokalen Beschaffung von Fördergeldern und der nationalen Verbreitung.

- 14.1. Der Beirat kann aus einer unbestimmten Anzahl Patienten, Vertretern der Akademie oder Industrie und/oder anderen relevanten lokalen Partnern aus Regierungs- und Aufsichtsbehörden zusammengesetzt sein;
- 14.2. Die genaue Zusammensetzung, Ernennung, Funktion und Amtsdauer soll vom EUPATI CH Vorstand einstimmig beschlossen werden;
- 14.3. Der Präsident des Vorstands wird den Beiratssitzungen beiwohnen. Die Mitglieder kommen mindestens einmal pro Jahr zusammen;
- 14.4. Der Beirat kann im Falle von Streitigkeiten innerhalb der EUPAT CH oder innerhalb des Vorstands hinzugezogen werden;
- 14.5. Die Zusammensetzung, Rolle und Pflichten des Beirats und seine Mitglieder sind in einem separaten Dokument aufgeführt;

V Sonstige Bestimmungen

Artikel 15: Haftung

Ein Rückgriff in Bezug auf Verbindlichkeiten und Schulden der EUPATI CH ist nur gegen das Eigentum oder das Vermögen des Vereins möglich.

Artikel 16: Transparenz

- 16.1. EUPATI CH strebt die vollständige Transparenz über all ihre Aktivitäten an. Dies betrifft insbesondere alle wichtigen Dokumente wie die Statuten, die Jahresrechnungen des Präsidenten, den Jahresabschluss der EUPATI CH, die Protokolle der Generalversammlung sowie der Verhaltenskodex bezüglich der Kooperation mit anderen Organisationen oder Sponsoren als auch die diesbezüglichen Verträge und Sponsorenverträge.
- 16.2. Die Mitglieder des Vorstands und der Sekretär (falls vorhanden) haben mögliche Interessenkonflikte regelmässig offenzulegen.

Artikel 17: Verhaltenskodex und Ethikcharta

- 17.1. Der Vorstand erarbeitet einen Verhaltenskodex, welcher sämtliche Kooperationen mit anderen Patientenorganisationen oder anderen Einrichtungen regelt.
- 17.2. Alle Mitglieder der EUPATI CH unterwerfen sich dem Stichting EUPATI Foundation Verhaltenskodex und ethischem Rahmenbedingungen¹.
- 17.3. Der Vorstand erarbeitet einen Verhaltenskodex, welcher sämtliche Kooperationen mit externen Sponsoren regelt zur Gewährleistung der Unabhängigkeit und Transparenz von EUPATI CH in Bezug auf Finanzierungsquellen und die Verwendung solcher Mittel. Dieses Dokument muss von der Generalversammlung genehmigt werden.

Artikel 18: Statuten und Statutenrevision

- 18.1 Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung der EUPATI CH am 4. Oktober 2016 verabschiedet und einstimmig revidiert am 30. Januar 2017, am 26. Oktober 2017, 23. April 2020, 28. April 2022 und 22 September 2023.

Die Englische Version ist das Original, das signiert ist und die Erklärungen zu den Änderungen an früheren Versionen enthält.

¹ <https://toolbox.eupati.eu/resources/patient-toolbox/code-of-conduct/>